



Fürsorgerische Unterbringung (FU); Ab 01.01.2013

1. Gesetzliche Grundlagen

- Art. 10 und 31 der Bundesverfassung (BV; Recht auf Leben und persönliche Freiheit bzw. Entzug der Freiheit)
- Art. 426 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB); Inkrafttreten am 1. Januar 2013
- §§ 27 ff des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (EG KESR) vom 25. Juni 2012

2. Voraussetzungen

Das **Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit** (Art. 10 BV) gehört zu den wesentlichen Grundrechten in unserem Land und wird auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention EMRK geschützt. Art. 31 BV besagt, dass die Freiheit einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden darf. Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, hat ganz grundsätzlich Anspruch darauf, unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzuges und über ihre Rechte informiert zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, ihre Rechte geltend zu machen. Jede Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wird, hat weiter das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen, das so rasch wie möglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges zu entscheiden hat. Bei der FU handelt es sich um einen Freiheitsentzug im Sinne der Bundesverfassung, welcher materiell im Zivilgesetzbuch geregelt wird.

Nach Art. 426 ZGB darf eine **Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann**. Adressaten einer FU sind **natürliche Person**. Dazu gehören auch **Minderjährige**. Die FU ist ferner unabhängig von der Urteilsfähigkeit der betroffenen Person anzuordnen; ausschlaggebend sind der Schwächezustand und die Schutzbedürftigkeit.

Die im Gesetz abschliessend aufgezählten **Schwächezustände** sind die psychische Störung, die geistige Behinderung und die schwere Verwahrlosung. Die psychische Störung umfasst die anerkannten Krankheitsbilder der Psychiatrie, unabhängig davon, ob sie körperliche oder nicht körperliche Ursachen haben. Dazu gehören unter anderem Psychosen, affektive Erkrankungen,



Demenz und Suchterkrankung. Die geistige Behinderung meint angeborene oder erworbene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade. Schwere Verwahrlosung schliesslich wird gemäss gängiger Definition als Zustand der Verkommenheit umschrieben, der mit der Menschenwürde schlechthin nicht mehr vereinbar ist. Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind auch in die Entscheidung mit einzubeziehen, ein Schwächezustand muss aber in jedem Fall gegeben sein.

Der Schwächezustand muss laut Gesetz derart **ausgeprägt** sein, dass eine notwendige Betreuung oder Behandlung nur durch eine Unterbringung erfolgen kann. Im Rahmen der Verhältnismässigkeit muss die angeordnete Massnahme das mit ihr verfolgte Ziel erreichen können, und es muss auch eine geeignete Einrichtung vorhanden sein. Ferner sind sämtliche weniger weit in die Rechtsstellung der betroffenen Person eingreifenden Massnahmen auf ihre Zwecktauglichkeit zu überprüfen. Die FU darf nur als **ultimo ratio** angeordnet werden.

Die FU bezieht sich auf stationäre **Einrichtungen**. Hierzu gehören neben Spitälern und psychiatrischen Kliniken auch Alters- und Pflegeheime, betreute Wohngruppen und auch die eigene oder die Wohnung eines Angehörigen. Die stationären Einrichtungen müssen nicht über geschlossene Abteilungen verfügen. Sollten verschiedene Einrichtungen für die Fürsorgerische Unterbringung in Frage kommen, so ist diejenige zu wählen, welche die Freiheit der betroffenen Person am wenigsten einschränkt.

3. Zuständigkeiten

Für die Anordnung einer FU und die Entlassung ist grundsätzlich die **Kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)** zuständig. Im Kanton Zürich dürfen auch **praxisberechtigte Ärzte** sowie Ärzte, welche in einer Praxis oder in einer Klinik angestellt sind, neben der KESB eine FU für eine Dauer von höchstens sechs Wochen anordnen. Der eine FU anordnende Arzt darf nicht Arzt der aufnehmenden Klinik sein. Nach spätestens sechs Wochen seit der ärztlichen Unterbringung muss ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der KESB vorliegen, da andernfalls die FU automatisch dahinfällt. Die Einrichtung muss spätestens 10 Tage vor Ablauf von sechs Wochen einen Antrag an die KESB stellen und die Unterbringung beantragen.

Die **Rückbehaltung** eines in eine Einrichtung freiwillig eingetretenen Patienten kann nur dann erfolgen, wenn die KESB auf begründeten Antrag der ärztlichen Leitung der Einrichtung oder ein unabhängiger Facharzt in Psychiatrie und Psychotherapie oder in Kinder- und Jugendpsychiatrie und-psychotherapie (Gutachter) innerhalb von drei Tagen eine FU anordnet. Nach Ablauf der Frist von drei Tagen kann die betroffene Person die Klinik verlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt.



4. Verfahren

Die FU ist ein schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit des Patienten, weshalb entsprechend eine grosse Sorgfalt anzuwenden ist. Der einweisende Arzt muss den Patienten persönlich untersuchen. Der Patient ist anzuhören, soweit das möglich ist. Im FU-Entscheid müssen die Personalien, Ort und Datum der Untersuchung, der Befund, die Gründe und der Zweck der Unterbringung, die Bezeichnung mit Adresse der Einrichtung, der Hinweis auf den Entzug der aufschiebenden Wirkung (ex lege, das heisst, der FU-Entscheid ist direkt vollziehbar) mit der Rechtsmittelbelehrung (10 Tage an das zuständige Bezirksgericht), der Namen des anordnenden Arztes sowie die Pflicht zur schriftlichen Information von nahestehenden Personen über die Unterbringung enthalten.

5. Entlassung

Die eingewiesene Person muss ‚von Amtes wegen‘ entlassen werden, wenn die Voraussetzungen für eine stationäre Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Eine Entlassung kann auch auf Gesuch der betroffenen Person oder einer ihr nahestehenden Person erfolgen. Über das Gesuch ist ohne Verzug, das heisst innerhalb von fünf Arbeitstagen, zu entscheiden. Bei Ablehnung des Gesuchs kann das Gericht angerufen werden.

6. Fazit

Angesichts der Tatsache, dass eine widerrechtlich erfolgte FU nicht nur zu einer Haftung des Kantons, sondern vor allem auch zu existentiell gravierenden Folgen für die betroffene Person führen kann, werden grundsätzlich hohe Anforderungen an die Sorgfalt der Abklärungen und Entscheidungen gestellt.

7. Rechnungsstellung

Bei der FU ist die Patientin bzw. der Patient Honorarschuldner, auch wenn die Ärztin bzw. der Arzt nicht durch die betroffene Person – sondern z.B. durch den Nachbarn - aufgeboten wurde. Sofern aber die Kantonspolizei den Arzt aufgeboten hat, ist diese bereit, die Begleichung der Honorarschuld zu übernehmen. Ganz allgemein ist es in jeder Bezirksgesellschaft unterschiedlich geregelt, was mit unbezahlten Rechnungen aus Notfalldienstleistungen passiert (Übernahme der Rechnung nach zweimaliger erfolgloser Mahnung durch Bezirksgesellschaft, Übernahme durch die Gemeinde, Übernahme durch Spital etc.).

8. Formulare

Die Formulare für eine FU können bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Kantonsärztlicher Dienst, Obstgartenstrasse 21, 8090 Zürich (Tel. 043 259 24 09) bezogen werden.



9. Zuständige Einzelrichter / KESB

vgl. nachfolgende Listen

AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS ZÜRICH AGZ

lic. iur. Rechtsanwältin Beatrice Rutishauser
Rechtskonsulentin



Adressen KESB

Kreis	Adresse KESB	Telefon Zentrale
Affoltern am Albis	KESB Bezirk Affoltern, Obfelderstrasse 41 b, Postfach 426, 8910 Affoltern am Albis	044 762 45 90
Bülach Nord	KESB Kreis Bülach Nord, Feldstrasse 99, 8180 Bülach	044 863 12 50
Bülach Süd	KESB Kreis Bülach Süd, Schaffhauser- strasse 104, Postfach 624, 8152 Glattbrugg	044 829 68 00
Dielsdorf	KESB Bezirk Dielsdorf, Honywell-Platz 1, Postfach 9, 8157 Dielsdorf	044 855 22 33
Dietikon	KESB Bezirk Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon	044 774 14 00
Dübendorf	KESB Kreis Dübendorf, Bettlistrasse 22, Postfach 234, 8600 Dübendorf	044 801 60 80
Hinwil	KESB Bezirk Hinwil, Joweid Zentrum 1, 8630 Rüti	055 536 15 00
Horgen	KESB Bezirk Horgen, Dammstrasse 12, 8810 Horgen	044 718 40 40
Meilen	KESB Bezirk Meilen, Dorfstrasse 7, Postfach 1267, 8700 Küsnacht	044 913 39 99
Pfäffikon ZH	KESB Bezirk Pfäffikon ZH, Schmittestrasse 10, Postfach 68, 8308 Illnau	052 355 27 77
Uster	KESB Bezirk Uster, Zürichstrasse 7, Postfach 1442, 8610 Uster	044 944 75 20
Winterthur / Andelfingen	KESB Bezirke Winterthur und Andelfingen, Bahnhofplatz 17, 8402 Winterthur	052 267 56 42
	KESB Aussenstelle Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen	052 304 27 50
Zürich Stadt	KESB Stadt Zürich, Stauffacherstrasse 45, Postfach, 8036 Zürich	044 412 11 11
KESB-Präsidien- Vereinigung Kan- ton Zürich (KPV)	KPV, c/o KESB Pfäffikon ZH, Postfach 68, 8308 Illnau	052 355 27 77

Psychiatrische Kliniken für Einweisung mit FU

Die für die betreffende Klinik zuständigen Einzelrichter für die gerichtliche Beurteilung sind jeweils kursiv und fett dargestellt

Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Lenggstr. 31, 8029 Zürich
Tel 044 384 21 11, Fax 044 383 44 56

Klinik am Zürichberg, Dolderstr. 107, 8032 Zürich
Tel 044 252 03 44, Fax 044 252 03 54

➔ **Einzelrichter des Bezirks Zürich, Postfach, 8026 Zürich**

Sanatorium Kilchberg, alte Landstrasse 70, 8802 Kilchberg
Tel 044 716 42 42, Fax 044 716 43 43

➔ **Einzelrichter des Bezirks Horgen, Bezirksgebäude, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen**

Clienia Schössli AG, Schösslistrasse 8, 8618 Oetwil am See
Tel 044 929 81 11, Fax 044 929 84 44

Psychiatrische Klinik Hohenegg, Hohenegg 1, Postfach 55, 8706 Meilen
Tel 044 925 12 12, Fax 044 925 12 13

➔ **Einzelrichter des Bezirks Meilen, Bezirksgebäude, Postfach 881, 8706 Meilen**

ipw, Zürcher Unterland, Zentrum Hard, Römerweg 51, 8424 Embrach
Tel 044 866 11 11, Fax 044 866 11 66

➔ **Einzelrichter des Bezirks Bülach, Postfach, 8180 Bülach**

ipw, Zürcher Unterland, Wieshofstrasse 102, Postfach 144, 8408 Winterthur
Tel 052 224 33 33, Fax 052 224 33 34

➔ **Einzelrichter des Bezirks Winterthur, Bezirksgebäude, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur**

Psychiatrische Universitätsklinik Rheinau, Postfach 50, 8462 Rheinau
Tel 052 304 91 11, Fax 052 304 93 91

➔ **Einzelrichter des Bezirks Andelfingen, Postfach 160, Thurtalstrasse 1, 8450 Andelfingen**